



Handball Region Oldenburg e.V.

-  **Ammerland**
-  **Delmenhorst**
-  **Oldenburg-Land**
-  **Oldenburg-Stadt**
-  **Wesermarsch**

IM

HVN  **HANDBALLVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.**

EHRUNGS-ORDNUNG

Stand: April 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Ehrenmitglieder	3
§ 3	Ehrungen	3
§ 4	Verleihungsrichtlinien	3
§ 5	Antragstellung	3
§ 6	Gebühren	3
§ 7	Verleihung	4
§ 8	Widerruf von Ehrungen	4
§ 9	Inkraftsetzung	4

§ 1 Allgemeines

Die HRO verleiht als Anerkennung und Würdigung für besondere Verdienste um den Handballsport Auszeichnungen an Personen. Ehrungen durch die jeweiligen Mitglieder (Vereine) werden in eigener Verantwortung vorgenommen.

§ 2 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes der HRO vom Regionstag Personen, die sich um den Handballsport und der HRO besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:

- a. Ehrenvorsitzender
- b. Ehrenmitglied

§ 3 Ehrungen

Es kann verliehen werden:

- a. Der Regionsehrenbrief
- b. Die Regionsehrennadel

§ 4 Verleihungsrichtlinien

Die HRO - Ehrungen sollen nur erfolgen, wenn durch die Mitglieder (Vereine) entsprechende Ehrungen vorausgegangen sind.

HRO - Regionsehrenbrief

Die HRO - Regionsehrenbrief kann an Mitarbeiter in den Vereinen und der HRO nach 5-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit verliehen werden.“ Die Zeit als aktiver Handballer kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn für die letzten fünf Jahre vor der Verleihung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Abteilungsleiter oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

HRO Ehrennadel

Die HRO - Ehrennadel mit Urkunde kann an Mitarbeiter in den Vereinen und der HRO nach 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit verliehen werden. Die Zeit als aktiver Handballer kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn für die letzten zehn Jahre vor der Verleihung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Abteilungsleiter oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

§ 5 Antragstellung

Anträge auf HRO - Ehrungen sind über die Mitglieder (Vereine) mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin beim Vorstand der HRO einzureichen.

§ 6 Gebühren

Eine Bearbeitungsgebühr für Ehrungsanträge wird nicht erhoben. Die Kosten der Ehrungen trägt die HRO.

§ 7 Verleihung

Die Ehrungen werden von einem Mitglied des HRO – Vorstandes oder einem beauftragten Mitarbeiter vorgenommen.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Der Erweiterte Vorstand der HRO in den Fällen des § 2 und der Vorstand der HRO in allen übrigen Fällen hat das Recht, Ehrungen zu widerrufen, wenn sich der Betreffende einer Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Entsprechende Anträge können auch von den Mitgliedern (Vereinen) an den Vorstand gestellt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, alle Ehrungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Widerruf an die HRO zurückzugeben.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist gültig ab 1. Juli 2009